

AS/SW-42 P/111E

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 5436/31-Pr/S/93

Präsident des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 53120-0
DVR 0000175

mit GESETZENTW.
88 -GE/19 P3
Datum: 17. NOV. 1993
Verf.: 19. Nov. 1993

Raumy.

St. Jurek

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wien, 15. November 1993
Für den Bundesminister:
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

Ulrich

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 5436/31-Pr/S/93

Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 53120-0

DVR 0000 175

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ärztegesetz 1984 geändert wird,
Ärztegesetz-Novelle 1993;
Stellungnahme des BMWF

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beehrt sich zu dem mit do. GZ 21.101./29-II/D/14/93 vom 22. Oktober 1993 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1984 geändert wird wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung möchte zunächst einmal darauf hinweisen, daß die Begutachtungsfrist für den vorliegenden, sehr umfangreichen Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1984 geändert wird (Ärztegesetz-Novelle 1993) sehr knapp bemessen war, sodaß eine Prüfung des Gesetzentwurfes und Erarbeitung einer Stellungnahme auch unter der notwendigen Einschaltung der medizinischen Fakultäten nur schwer möglich war und ist. Im Einklang mit dem Verlangen der Medizinischen Fakultät in Österreich wird daher dringend ersucht die Frist für einen derartigen umfangreichen und wichtigen Gesetzesentwurf zu erstrecken. Wenngleich die

- 2 -

Dringlichkeit des Regelungsbedarfes im Zusammenhang mit dem geplanten Inkrafttreten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum nicht verkannt wird, enthält die vorliegende Ärztegesetz-Novelle eine Reihe von Regelungen, die den ho. Ressortbereich bzw. jenen der medizinischen Fakultäten sehr wesentlich berühren, weshalb auch um eine Berücksichtigung der nachstehenden Stellungnahmen zu den Bestimmungen im einzelnen dringend ersucht werden darf.

II.

1. Zu Art. I Z 5 (§ 3 d Abs. 4):

Ärzte aus dem Europäischen Wirtschaftsraum dürfen bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 3d Abs. 1 vorübergehend in Einzelfällen in Österreich wie ein in die Ärztelisten eingetragener, zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt tätig sein. § 3d Abs. 4 unterwirft diese Ärzte den Berufspflichten und den Disziplinarvorschriften des Ärztegesetzes.

Ho. Erachtens ist diese Bestimmung verfassungswidrig, weil sie Personen, die nicht der Ärztekammer angehören, der Standesgerichtsbarkeit der Ärztekammer unterstellt.

2. Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 5, Ausbildung zum Facharzt):

Die postpromotionelle Ausbildung sollte in Hinkunft zwingend gemischt in Standard- und Schwerpunktkrankenanstalten bzw. Zentralkrankenanstalten erfolgen. Eine Ausbildung im Hauptfach z.B. in Innerer Medizin oder in Chirurgie nur in einem Standardkrankenhaus oder nur in einer Universitätsklinik wäre ho. Erachtens einseitig und keine für eine spätere Tätigkeit als niedergelassener Facharzt wirklich vollständige Ausbildung.

3. Zu § 5 Abs. 3:

Bei den Zitaten fehlt die letzte Novelle zur Ausbildungsvorschrift BGBl.Nr. 184/1986, mit der diese Vorschrift auf Gesetzesstufe gehoben wurde.

- 3 -

4. Zu §§ 6 a und 6 b:

Seit der Ärztegesetz-Novelle BGBl. Nr. 461/92 ist klargestellt, daß auch die Planstellen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universitäten grundsätzlich Ausbildungsstellen zum Facharzt gelten.

Aufgrund der Regelungen im UOG 1993 (schrittweises Inkrafttreten ab 1. Oktober 1994) bezüglich der Dienstverhältnisse im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wären die Abs. 3 der §§ 6a, 6b entsprechend zu ergänzen:

" - an Universitätskliniken und Universitätsinstituten einschließlich der Planstellen gemäß § 2 Abs. 4 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, bzw. gemäß §§ 33 und 37 Abs. 2 Z 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl.Nr./1993, in der jeweils geltenden Fassung - " .

5. Zu Art. I Z 15 und 16 (§§ 6a Abs.8 neu und 6b Abs.8 neu):

Die Facharztausbildung in Teilzeitbeschäftigung als Ausnahmebestimmung ist für den Universitätsbereich seit der durch das Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis vom 1.10.1993 zum § 52 Abs.2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 geänderten Rechtslage (Aufhebung der höchstens 4- bzw. 5-jährigen Gesamtverwendungsdauer von Vertragsassistenten) akzeptabel.

6. Zu Art. I Z. 27 (§ 16 Abs. 1):

Im § 16 Abs. 1 erster Satz ist das Wort "ordentlichen" zu streichen. Durch den EWR und den geplanten EG-Beitritt Österreichs kommt es auch zu einer Änderung der Ernennungserfordernisse für Außerordentliche Universitätsprofessoren, für die bisher die österreichische Staatsbürgerschaft und eine österr. Habilitation Ernennungsvoraussetzungen waren. In Hinkunft können auch Personen aus den Mitgliedsstaaten des EWR zu Außerordentlichen Professoren ernannt werden.

- 4 -

7. Zu Art. I Z 39 (§ 32):

Durch die Einfügung der gesundheitlichen Eignung als an sich selbstverständliche Voraussetzung für die Ausübung des ärztlichen Berufes (§ 3 Abs.2 Z 4) könnte sich bei Ärzten, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechtes stehen, ein Problem ergeben, wenn die Österr. Ärztekammer den Wegfall dieser Voraussetzung feststellt, weil dies einerseits nicht ohne faktische Auswirkung auf das Dienstverhältnis bleiben könnte, andererseits aber die Dienstbehörde an die Entscheidung der Österr. Ärztekammer rechtlich nicht gebunden wäre. In dieser Frage wird daher zumindest die Einbindung der Dienstbehörde in das Verfahren bei der Ärztekammer notwendig sein.

8. Zu Art. I Z 66 (§ 95 Abs. 8 und 9):

Es wäre nur konsequent, auch auf in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt befindliche Ärzte das Disziplinarverfahren des Ärztegesetzes hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit und der damit verbundenen Berufspflichten **nicht** anzuwenden, sofern sie ihre Ausbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigenem Disziplinarrecht absolvieren. Eine disziplinarrechtlich verschiedene Behandlung von Universitätsassistenten in Ausbildung zum Facharzt und Universitätsassistenten mit Facharztausbildung wäre sachlich nicht gerechtfertigt, da beide Gruppen dem Disziplinarrecht des Bundes unterliegen. § 95 Abs. 9 müßte daher entsprechend geändert werden.

§ 95 Abs. 8 letzter Satz verpflichtet die Dienststelle "solcher Ärzte, die von der Österreichischen Ärztekammer erstattete Anzeige in Behandlung zu nehmen und ihr das Verfügte mitzuteilen."

Umgekehrt wird in all jenen Fällen, in denen ein Universitätsassistent mit Facharztberechtigung **außerhalb** seiner dienstli-

- 5 -

chen Tätigkeit, z. B. im Rahmen seiner Tätigkeit in der Privatordination, ein Verhalten setzt, das disziplinar zu ahnden ist, dies der Dienstbehörde u. U. überhaupt nicht bekannt, da eine entsprechende Meldepflicht der Ärztekammer an die Dienstbehörde fehlt. Auf einen sehr bedauerlichen konkreten Fall bezüglich eines im Bundesdienst stehenden Arztes einer Wiener Universitätsklinik darf verwiesen werden. Damals wurde dem BMWF von der Österr. Ärztekammer die Auskunft über eine angebliche disziplinarrechtliche Verurteilung dieses Arztes durch den Disziplinarrat bei der Österr. Ärztekammer verweigert; diese Auskunftverweigerung war letztlich dafür ausschlaggebend, daß eine diesen Arzt begünstigende Maßnahme im Bundesbereich (Berufstitel-Verleihung) nicht verhindert werden konnte.

§ 95 Abs. 9 unterwirft zwar die in Ausbildung stehenden Ärzte dem Disziplinarrecht des Ärztegesetzes, sieht aber auch in diesem Fall keine Meldepflicht der Ärztekammer an die Dienstbehörde vor.

Ho. Erachtens sollten entsprechende **Meldepflichten** der Ärztekammer an die Dienstbehörde in die Novelle aufgenommen werden. Außerdem wären die in Ausbildung stehenden Ärzte, so sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, in die Regelung des Abs.8 einbezogen werden.

9. zu Art. I Z 68 (§ 100 Abs.1):

Die Herausnahme der Dienstpragmatik als Verfahrensrecht für Disziplinarangelegenheiten ist sicher eine richtige Entscheidung. Ob allerdings die StPO 1975 das passende Verfahrensrecht darstellt oder ob nicht die Anwendung des VStG (samt AVG) besser wäre, ist zu prüfen. Offenbar wollte man aber den zwingend aus dem Richterstand kommenden Senatsvorsitzenden des Disziplinarrates entgegenkommen, denen die StPO als Verfahrensvorschrift geläufiger ist.

- 6 -

10. zu Art I Z 69 (§ 101 Abs. 3 Z. 2):

Die bereits im derzeit geltenden Ärztegesetz enthaltene Formulierung " wenn 2. der Beschuldigte bisher keine andere Disziplinarstrafe als einen schriftlichen Verweis **erlitten** hat" ist nicht sehr geclückt und sollte daher durch die gängigere Wendung ("..über den bisher keine andere Disziplinarstrafe als ein schriftlicher Verweis verhängt wurde...") ersetzt werden.

Wien, 15. November 1993

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

